

## Wer bezahlt?

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz entstehen zwei Arten von Kosten:

### Verfahrenskosten

sind die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation, wie Personal, Sachverständige, Artenschutzgutachten etc. Diese Kosten trägt das Land Hessen in voller Höhe.

### Ausführungskosten

sind die Aufwendungen für die Ausführung der Verfahren, die im Regelfall von der Teilnehmergeinschaft getragen werden. Ausnahme: Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG. Hier muss der Unternehmensträger die Kosten für Maßnahmen ersetzen, die durch sein Vorhaben verursacht worden sind. Ausführungskosten entstehen u.a. durch: Wegebau, Gewässergestaltung, Landschaftspflege, Bodenverbesserung, landwirtschaftliche Gemeinschaftsanlagen, Vermessung des neuen Grundeigentums oder Verwaltungsaufgaben der Teilnehmergeinschaft.

### Finanzielle Förderung der Ausführungskosten

- Nationale Förderung des Bundes und des Landes Hessen durch Bezuschussung der Teilnehmergeinschaften
- Zuschüsse der Europäischen Union (EU)

Die öffentlichen Hände beteiligen sich mit einem allgemeinen Zuschuss mit bis zu 75% an den förderfähigen Ausführungskosten.

## Weitere Förderangebote

### Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Die Anlage und der Ausbau von ländlichen Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung des landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotentials kann gefördert werden.



### Integriertes ländliches Entwicklungskonzept mit Schwerpunkten SILEK

Es besteht die Möglichkeit, die Erarbeitung eines auf räumliche (Gemeinde, Gemeindeteile) und thematische Schwerpunkte begrenzten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes zu fördern. In einem moderierten Prozess unter Einbindung interessierter Einwohner wird das Entwicklungsziel einer Gemeinde erarbeitet.



Hessische Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation



Hessische Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation

## Flurneuordnung in Hessen

Verfahren nach dem  
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

### Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden  
Tel. (+49) 611 535-5319  
Fax (+49) 611 535-5309  
E-Mail [info.hlb@hvbg.hessen.de](mailto:info.hlb@hvbg.hessen.de)



Gestaltung und Druck  
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,  
Wiesbaden, 4 / 2018

 **innovativ.bodenständig.amtlich.**  
[www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de)

## Das Flurbereinigungsverfahren

Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes, unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer, der Träger öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durchgeführt. Die Flurbereinigungsbehörde ist planerisch und technisch verantwortlich für die Verfahrensdurchführung.

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglicht mehrere Verfahrensarten, mit denen die Flurbereinigungsbehörden u. a. den unterschiedlichen Anforderungen von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege gerecht werden und damit die Landentwicklung fördern. Gerade unter den sich ändernden Rahmenbedingungen der Agrar-, Umwelt und Gesellschaftspolitik erweist sich die zweckorientierte Anwendung der Verfahren als notwendig. Die örtlichen Gegebenheiten und Problemstellungen bestimmen die Wahl der Verfahrensart.

### Verfahrensarten

#### Verfahren nach § 1 FlurbG -Integralverfahren-

Zur Lösung komplexer Problemstellungen wie

- Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung der Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs- und ökologischen Funktion ländlicher Räume
- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Neugestaltung des Verfahrensgebietes zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft
- Realisierung von ländlichem Wegebau, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie Maßnahmen des Bodenschutzes, der Landschaftsentwicklung und Dorferneuerung
- Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft

#### Verfahren nach § 86 FlurbG -Vereinfachtes Verfahren-

Ein geeignetes Instrument, um Maßnahmen zu ermöglichen oder auszuführen für

- Agrarstrukturverbesserung, Dorferneuerung, Umweltschutz, naturnahe Entwicklung von Gewässern, Landschaftspflege und Naturschutz
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Neuordnung von Grundbesitz in Weilern und kleinen Gemeinden

Das Flurbereinigungsgesetz gestattet Vereinfachungen im Verfahrensablauf.

#### Verfahren nach § 87 FlurbG -Unternehmensverfahren-

Für Großbauvorhaben (Unternehmen) der öffentlichen Hand wie z. B. Straßen- oder Bahnbau werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Ein Flurbereinigungsverfahren dient hier

- der Vermeidung der Enteignung
- der rechtzeitigen Bereitstellung der notwendigen Flächen am richtigen Ort
- der Verteilung des Landverlustes auf einen großen Kreis von Eigentümern
- der Beseitigung der Schäden (z. B. Durchschneidung) für die allgemeine Landeskultur

#### Verfahren nach § 91 FlurbG -Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren-

Ein Instrument, um zeitnah folgende Ziele zu verwirklichen (ohne Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes):

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft
- Ermöglichung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

#### Verfahren nach § 103a FlurbG -Freiwilliger Landtausch-

Auf freiwilliger Basis tauschen wenige Grundstückseigentümer ihre Grundstücke. Dies ist eine schnelle und einfache Möglichkeit zur Verbesserung der Agrarstruktur oder der Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### Verfahrensablauf

#### Vorbereitungs- und Einleitungsphase

- Voruntersuchungen der Flurbereinigungsbehörde zur Gewinnung von Informationen über das künftige Verfahrensgebiet und die möglichen Ziele
- Aufklärung der vom geplanten Verfahren voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer in einer Versammlung
- Definition des rechtlichen Rahmens des Verfahrens und Festlegung des Flurbereinigungsgebietes durch den Flurbereinigungsbeschluss
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft als Interessenvertretung der beteiligten Grundstückseigentümer

#### Planungsphase

Gemeinsam mit dem Teilnehmergeinschaftsvorstand erfolgt die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

In diesem werden Aussagen über die Einziehung, Änderung oder Neuweisung öffentlicher Wege und Straßen, die Ausbauart, über wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen getroffen.

Der Wege- und Gewässerplan wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und damit das Baurecht geschaffen.

#### Bodenordnungsphase

- Ziel ist die Neuordnung der Eigentums- und Besitzverhältnisse auf der Grundlage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan, der Wertermittlung und der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens.
- Die Festlegung der neuen Grundstücke erfolgt auf dem Verhandlungsweg. Dabei wird eine einvernehmliche Lösung mit den Grundstückseigentümern angestrebt. (Ermittlung der Abfindungswünsche und Abfindungsvereinbarung)
- Mit der Übertragung der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit und der Besitzweisung können die Teilnehmer ihre künftigen Grundstücke in Bewirtschaftung nehmen.
- Die Ergebnisse aller rechtlichen Regelungen werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst.

#### Abwicklungsphase

- Nach der Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes ordnet die Flurbereinigungsbehörde zu einem bestimmten Stichtag dessen Ausführung an: Der neue Rechtszustand ist nun eingetreten.
- Die Berichtigung der öffentlichen Bücher und Register (Grundbuch, Liegenschaftskataster, Wasserbuch, ...) erfolgt auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde.
- Das Verfahren schließt nach Beendigung aller notwendigen Arbeiten mit der Schlussfeststellung ab.